

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 43

Artikel: Bausteine zu einem religiösen Lehrmittel : I.
Autor: J.C.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 24. Oktober 1879.

Nro. 43.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Bausteine zu einem religiösen Lehrmittel.

I.

J. C. F. Die Kommission, welche der h. Erziehungsrath zur Berathung eines neuen Lehrmittels für den Religionsunterricht bezeichnete, hat ihre Arbeit beendet, die Anträge sind formulirt und wandern nun an die Behörde zur Prüfung, ev. Genehmigung. Die Kommission stellte sich gleich anfangs auf den Standpunkt des bezüglichen Kreisschreibens des Erziehungsrathes, das rund und nett sagt: «Der Religionsunterricht ist ein fakultatives Fach und jeder Zwang gegen Schulgemeinden, Lehrer und Schüler, resp. Eltern ausgeschlossen.» Das Sendschreiben lässt freilich durchblicken, dass für diejenigen, welche sich für Aufnahme und Ertheilung des Religionsunterrichtes bereit erklärt haben, insofern eine Verpflichtung bestehe, als sie die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes und die diesfälligen Beschlüsse des Erziehungsrathes zu beachten, also wol auch ein neues Lehrmittel anzuschaffen und zu gebrauchen hätten. Die Kommission will alle Zweideutigkeit und Unklarheit ausschliessen und ebenso den Grundsatz der Religionsfreiheit konsequent durchführen; sie ist darum der Ansicht, dass das neue Lehrmittel durchaus kein obligatorisches, sondern nur ein fakultatives sein könne. Man darf und soll Niemandem die Alternative stellen: «Entweder das offizielle Lehrmittel, oder dann Verzicht auf den Religionsunterricht!» Als vor mehreren Jahren die bekannte Lehrmittelpetition der freien evangelischen Schulen im Kantonsrathe zur Behandlung kam, da wurde auf den Antrag der verordneten Kommission, deren Referent der gegenwärtige Erziehungsdirektor war, beschlossen, es bestehe kraft des Gesetzes für Privatanstalten keinerlei Zwang betreffend den Gebrauch der für die allgemeine Volksschule obligatorischen Lehrmittel. Herr Erziehungsrath Salomon Vögelin unterstützte den Referenten, indem er sprach: «Unter Kampf habe ich meine öffentliche Wirksamkeit als Pfarrer begonnen und es hat sich mir die Ansicht äusserst lebhaft eingeprägt, dass die redliche und aufrichtige Ueberzeugung des Lehrers unantastbar sein sollte. Die Bibel war mein Textbuch, der Katechismus das Schulbuch; ich musste beide gebrauchen und kam dann fast regelmässig in die höchst peinliche Lage, gerade das Gegentheil zu beweisen von dem, was in den bezeichneten Schriften stand.» Wir denken, auch die Lehrer der Staatsschulen haben ihre pädagogische, religiöse und politische Ueberzeugung, die in der Art respektirt wird, dass man die Träger derselben nicht in die eben beschriebene Situation versetzt.

Bei obligatorischen Lehrmitteln ist eine solche Rücksichtnahme schlechterdings unmöglich, und es ist diese

Thatsache gewiss keine Empfehlung des Obligatoriums; so wolthätig und nothwendig es sich nach andern Richtungen erweist, um so toleranter soll man sich bei Lehrmitteln zeigen, die der Natur der Sache nach nur fakultative sind. Im Uebrigen ist wol für sich klar und eine selbstverständliche Konsequenz des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, dass die Freiheit nicht in Willkür ausarten darf, dass nämlich der Lehrer, welcher das amtliche Lehrmittel verschmäht, für den Gegenstand seiner Wahl die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen hat. Man sollte freilich meinen, auch die konfessionellen Privatschulen, welche an die Stelle der Staatsschule treten, wären dieser Maassregel unterworfen, indem es ja weiser und besser ist, einen Fehler und Missbrauch zu verhüten, als einen begangenen Fehler gut zu machen; allein weit gefehlt: Hier gilt wiederum der alte, weltmännische Grundsatz: «Wer bezahlt, befiehlt!»

Die Kommission fragte sich weiter, ob und wie der Lehrplan zu verändern sei. Derselbe stammt aus dem Jahr 1861 und schreibt, der Tradition folgend, nur biblischen Stoff für den sittlich-religiösen Unterricht vor. Dieser Standpunkt ist schon lange überholt, theils von denen, die neben dem alten religiösen Lehrmittel noch die moralischen Erzählungen in den Lesebüchlein der Alltagsschule behandelten, theils von denen, die vor 10 Jahren schon, gleich mit Einführung der neuen Verfassung der biblischen Geschichte den Abschied gaben, dafür aber mit aller Liebe und Wärme die erhebenden Beispiele edler Gesinnung aus der Welt- und Tagesgeschichte als Stoff zu sittlich-religiöser Bildung auswählten. Eine Revision des Lehrplanes ist also dringendes Bedürfniss. Und nun das Wie!

Wir unterscheiden in der intellektuellen und somit auch in der religiösen Entwicklung drei Perioden: 1. Periode des sinnlichen Bewusstseins oder des naiven Lebens; 2. Periode der Verständigkeit oder des moralischen Lebens und 3. Periode der Vernünftigkeit oder des ethischen Lebens. Das ist allerdings eine mehr theoretische Unterscheidung und der Lehrer wird dem rechten Fährmann gleichen, der von Anfang an das Endziel, die höchste und letzte Stufe im Auge hat, die darin besteht, dass Willensfreiheit und Willenshathkraft im Interesse des Wahren, Guten und Schönen sich vereinigen, die sich zeigt in der freudigen Erfüllung des Sittengesetzes aus reiner Liebe zum Edeln. In dieser Vereinigung gipfelt das Erziehungswerk, sie ist eine Krone, die das Haupt der besten Menschen schmückt. Darum mag man es abermals als eine nur theoretische Erwägung bezeichnen, wenn parallel den oben genannten drei Perioden unsere Schule in Elementar-, Real- und Ergänzungs- resp. Sekundarschulstufe getheilt wird, wobei wir also sehr gerne einräumen, dass nicht blos die Ergänzungs- und Sekundarschüler, sondern weitaus die grosse

Mehrzahl der Menschen es nicht über die 2. Periode hinaus bringen, in Bestätigung des Bibelspruches: «Der Geist ist willig; aber das Fleisch ist schwach.»

Die erste Stufe kennzeichnet sich vor Allem aus durch die willenlose Hingabe der Kinder an Vater und Mutter, Lehrer etc. Wunsch und Befehl Anderer sind Norm und Form des sittlichen Verhaltens. Die erzieherische Einwirkung ist die Hauptsache, der Unterricht tritt nach Zeit und Stoff noch zurück. Auf der zweiten Stufe kommt der Schüler zur Erkenntniss von gut und böse; allein er besitzt die Kraft noch nicht, in allen Fällen das erstere zu thun, das letztere zu lassen. Da muss die Zucht dem Unterricht, der Lehre nachhelfen; dem souveränen: Ich will nicht! ist mit allem Ernst das entschiedene: Du musst! entgegenzuhalten. Die Motive des moralischen Benehmens wurzeln eben noch stark in Lohn und Strafe.

Die dritte Stufe haben wir oben charakterisirt.

Entsprechend diesen Stufen schlägt die Kommission für die Elementar- und Realschule folgende Fassung des Lehrplanes vor:

1. Klasse: Weckung und Belebung sittlich religiöser Gefühle vermittelt einfacher Gespräche an der Hand von Bildern aus Natur und Menschenleben der nächsten Umgebung. Sie sollen handeln von der Eltern- und Geschwisterliebe, vom Gehorsam, von Treue und Redlichkeit, Fleiss, Dankbarkeit, Dienstfertigkeit etc.
2. Klasse: Fortsetzung dieses Unterrichtes und Entwicklung einfacher religiöser Begriffe auf Grundlage von passenden Erzählungen, Gebeten, Gedichten, wie sie das 1. Lesebüchlein von Scherr in unübertrefflicher Art enthält.
3. Klasse: Fortsetzung des bisherigen Unterrichtes an der Hand von Erzählungen aus der Schweizergeschichte, der allgemeinen und der Tagesgeschichte. — Der diesfällige Stoff findet sich zum grössten und schönsten Theile im 2. Lesebüchlein von Scherr vor. Die Nummern 55, 58, 61, 68 sollen jedoch weggelassen und durch passendere ersetzt werden. Gedichte, Gebete, Sprüche.
4. Klasse: Entwicklung sittlich-religiöser Begriffe an Hand von Erzählungen aus der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung von Bildern aus dem alten Testament.
5. Klasse: Fortsetzung dieses Unterrichtes mit besonderer Berücksichtigung von Bildern aus dem Leben Jesu.
6. Klasse: Fortsetzung des früheren Unterrichtes mit Berücksichtigung der Lehre Jesu.

Den Stoff für die Realschule bieten die moralischen Erzählungen in den Lesebüchern von Scherr für die 4., 5. und 6. Klasse, die drei Hefte der Saatkörner von Rüegg und die bisherigen religiösen Lehrmittel: Jedoch Alles mit sorgfältiger Auswahl und theilweiser Umarbeitung ganz besonders der biblischen Erzählungen.

Für diesen Zweig des Unterrichtes soll ferner in jedem Lesebüchlein der Elementar- wie der Realschule ein poetischer Anhang bestehen, welcher gebildet wird aus passenden Gedichten, wie sie bereits, wenn auch nicht immer in hinreichender Anzahl in den obengenannten Büchern enthalten sind. Eine willkommene Ausbeute könnte auch das Gesanglehrmittel bieten. Ausserdem sind an geeigneter Stelle und im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lesestücke kleine Sprüche und einzelne Liederstrophen aufzunehmen, welche in kurzer, bündiger Weise die Tendenz des Behandelten wiedergeben und dem Gedächtniss leicht eingepägt werden können. •

Versammlung der schweizerischen Turnlehrer

den 4. u. 5. Okt. 1879 in Glarus.

Der Herbst ist eingerückt und damit auch die Zeit, in welcher statutengemäss der schweiz. Turnlehrerverein jeweilen seine Jahresversammlung hält. Gestatten Sie mir, in Ihrem Blatte einen kurzen Bericht über den Verlauf derselben zu veröffentlichen.

Samstags, den 4. Okt., Nachmittags rückten im freundlichen Glarus aus allen Richtungen der Schweiz ca. 30 Mitglieder ein, für welche alle Privatquartiere bereit waren.

Um 4 Uhr begann die Turnvorstellung, welche jeweilen die Einleitung zu der „Festlichkeit“ bildet und durch welche folgende Uebungen zur Darstellung kamen.

a. I. Sekundarklasse Knaben:

Reihungen, Schwenkungen im Marsch. Stabschwünge und Schreitungen mit Knie- und Rumpfbeugen.

Am Pferd: Hocke und Anwendung derselben.

b. VI. Primarklasse Mädchen.

Leichte Hüpfarten. Gegen- und Durchzüge als Reigenaufmarsch mit Gesang. Schwenkungen, auch als Gesangreigen. Einfache Arm- und Beinübungen in Verbindung mit Kreisen und Gehen im Viereck.

c. I., II. u. III. Sekundarklasse Mädchen.

Gehen im Kreis, in 2 konzentrischen Kreisen. Kette im Kreis. Wiegegung und seine Entwicklung. Kreuzwirbel mit Variationen. Armübung während des Wiegegehens. Das Gehen im Kreuz mit Variationen. Grosser Kreisreigen.

d. II. u. III. Sekundarklasse Mädchen.

Stabübungen in Verbindung mit Gehen im Viereck, Kreuz, Kette. Grosser Stabreigen im Kreis.

Für die Mädchen waren überdies noch Uebungen einerseits an der wagrechten Leiter, andererseits am Rundlauf in Aussicht genommen, kamen aber leider nicht zur Ausführung.

Obschon das Turnen in Glarus erst seit ca. 4 Jahren Eingang gefunden hat, so machten die vorgeführten Uebungen einen überaus guten Eindruck; namentlich fanden diejenigen, die von den Knaben am Pferd betrieben wurden, allgemeinen Beifall.

Das Turnlokal ist ziemlich geräumig, dürfte aber noch etwas grösser sein; der Zustand der Geräthe lässt zu wünschen übrig; namentlich missfiel mir die primitive Einrichtung der wagrechten Doppelleiter.

Um 8 Uhr begann im Gasthof zur Sonne die erste Sitzung. Das Präsidium, Hr. Turnlehrer Rietmann in Glarus, sagt in seiner Eröffnungsrede, dass das Unterrichtsfach des Turnens im Festorte noch jung, weil erst seit 4 Jahren obligatorisch sei. Die Vorurtheile, welche anfangs hier wie andersorts vorhanden gewesen, schwinden allmählig, wozu die Schulpflege ganz wacker mithelfe, was vom Kantonsschulrath hingegen weniger gesagt werden könne. Ausserhalb des Hauptortes sei aber das Turnen im Kanton noch zu wenig bekannt, und wenn in Betracht gezogen werde, dass das Glarnerland Fabrikbevölkerung in grosser Zahl aufweise, und dass die Fabrikarbeiter sichtlich degenerirt seien, so müsse man so energischer auf der Einführung und Betreibung der Leibesübungen bestehen.

Darauf folgten die rein geschäftlichen Verhandlungen, wovon ich, als allgemeines Interesse bietend, hervorhebe:

1. Die Statuten sind neu gedruckt worden und werden den Mitgliedern zugestellt.
2. Es ist unter der Leitung des Herrn Jenny in Basel ein Kurs für Turnlehrer an Mädchenschulen in Aussicht genommen und wird nach den Aussagen Herrn Jenny's im Laufe folgenden Jahres abgehalten werden.
3. Jeweilen vor der Jahresversammlung der Turnlehrer soll das Verzeichniss der in der Turnvorstellung vorkommenden Uebungen jedem Mitgliede gedruckt zugestellt werden.
4. Als Versammlungsort für 1880 wird St. Gallen bestimmt.

In der Diskussion über die praktischen Vorführungen wird den Leistungen des Lehrers, Herrn Rietmann, volle Anerkennung gezollt. Weil der Zweck der Diskussion aber allgemeine Belehrung ist, so werden auch vorgekommene Fehler rückhaltlos aufgedeckt, wie: Die Knaben sollen auch häufig im Laufen geübt werden; Hand- und Armhaltung waren bei den Mädchen bisweilen schön und unpraktisch; aufrechte Haltung des Kopfes ist eine der ersten Forderungen. Der Schritt soll nicht von der Ferse bis zu der Fusspitze abgewölbt, sondern es soll mit der ganzen Fusssohle zumal aufgetreten werden. Beim Mädchenturnen ist allerdings auf Anmuth und Zierlichkeit der Bewegungen zu achten; aber es soll die körperliche Anstrengung, das Müdemachen, ja nicht fehlen.